Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 5 (1907-1908)

Heft: 1

Artikel: Über das Verhältnis der heimatlichen zur örtlichen Armenpflege mit besonderer Bezugnahme auf die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837859

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Über das Verhältnis der heimatlichen zur örtlichen Armenpflege mit besonderer Bezugnahme auf die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich.

Unterm 9. Dezember 1906 beschloß eine Versammlung von Abgeordneten der bürgerlichen Armenpflegen der Gemeinden Albisrieden, Adliswil, Altstetten, Höngg, Kilchberg, Örlikon, Schlieren, Seebach, Schwamendingen, Witikon und Zollikon, die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich zu ersuchen, inskünftig alle Unterstützungsgesuche, die nicht absolut momentane Hülfeleistung erheischten, zur direkten Erledigung an die heimatliche Armenpflege zu weisen, und begründete das im wesentlichen damit, daß bei den heutigen Verkehrsmitteln ein direkter Verkehr der Armenpflegen in der Nähe von Zürich mit ihren Almosengenössigen wohl möglich sei, daß durch das Dazwischentreten der Freiwilligen Armenpflege der Stadt Zürich der Verkehr sich kompliziere und durch Verabfolgung zu hoher Unterstützung auf Rechnung der Heimatgemeinden beiderseits Unannehmlichkeiten entstehen.

Auf Ersuchen der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich vom 16. März 1907 lud die Direktion des Innern die Vertreter der genannten Gemeinden zu einer Konferenz mit den Abgeordneten der freiwilligen Armenpflege ein, in der Absicht, so eine Aussprache über die Art und Weise des Verkehrs zwischen der Freiwilligen Armenpflege der Stadt Zürich und den Armenpflegen der Landgemeinden und, wenn möglich, eine Verständigung herbeizuführen. Die Konferenz fand am 26. Juni 1907 im Stadthaus Zürich unter dem Vorsitze des Direktors des Innern, Herrn Regierungsrat Lutz, statt und war beschickt von 9 Vertretern von Landgemeinden und 3 Abgeordneten der freiwilligen Armenpflege Zürich. Zunächst hielt der damalige Sekretär des Innern, Herr Dr. Boßhardt, folgendes orientierendes Referat:

Sie wissen, daß die öffentliche Armenfürsorge im Kanton Zürich auf dem sog. Heimatprinzip beruht, d. h. der Bürger des Kantons Zürich, der der öffentlichen Unterstützung bedarf, erhält diese Unterstützung durch die Armenpflege seiner Heimatgemeinde auf Rechnung des Armengutes dieser letztern. Ob dabei der Unterstützungsbedürftige in seiner Heimatgemeinde oder anderswo, in oder außer Kantons, wohnt, fällt nicht in Betracht. Wo auch ein zürcherischer Bürger sich niederläßt, im Verarmungsfalle hat stets seine Heimatgemeinde für ihn einzustehen. Das ist der Grundsatz, auf dem nicht nur das zürcherische Armenwesen, sondern dasjenige fast aller schweizerischen Kantone aufgebaut ist. Auf einem gegenteiligen Standpunkt steht die Armengesetzgebung der Kantone Bern und Neuenburg (und der meisten Auslandsstaaten, z. B. Deutschland). In diesen beiden Kantonen ruht die Unterstützungspflicht grundsätzlich nicht auf den Heimatgemeinden, sondern auf den Wohngemeinden des Unterstützungsbedürftigen (Berner oder Neuenburger). Doch war es nicht möglich, dieses Prinzip, das sog. Territorialprinzip, strikte durchzuführen. Das Gesetz, speziell das bernische, statuiert selber ganz wesentliche Ausnahmen zugunsten des Heimatprinzips. Es kann natürlich hier nicht näher darauf eingetreten werden.

Beide Unterstützungsprinzipe — das Heimatprinzip und das Territorialprinzip — haben ihre Vorteile und ihre Nachteile. Man kann ohne Voreingenommenheit nicht sagen, das eine oder das andere sei das Beste, man kann nicht das eine verdammen und das andere in den Himmel erheben. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß für den großen Kanton Bern oder für ein Land vom Umfange Deutschlands nicht unbedingt paßt, was für den Kanton Uri oder den Kanton Zug sich als vorzüglich erweist. Mit andern Worten: Es kommt auf die besonderen Verhältnisse an; ihnen hat sich das Fürsorgeprinzip anzupassen, und nicht umgekehrt soll sich das vielgestaltige Leben nach einer starren Theorie richten. Deshalb hat auch der immer wieder auftauchende theoretische Streit: Ob Heimat- oder Territorialprinzip, im Armenwesen noch nie ein praktisches Resultat gezeitigt. Man kann sich eben nicht schlechterdings und unbedingt für das eine oder das andere entscheiden.

Ein Grundgedanke soll freilich alle Armenfürsorge — wie sie im übrigen organisiert sein mag — beherrschen, nämlich der, wie den Armen am nachhaltigsten, nicht nur halb, sondern ganz und dem besondern Falle angemessen zu helfen sei. Das soll die Hauptsache sein und nicht etwa die Überlegung, was am billigsten sei, wie man am ehesten die Last wieder los werde und wie man sich am besten um die Mühe und Arbeit, die mit jeder Armenfürsorge verbunden ist, herumdrücke.

Der Hauptvorteil, den das Heimatgemeindeprinzip im Armenwesen aufweist, liegt darin, daß ein Wechsel des Unterstützungsträgers, der unterstützenden Instanz, ausgeschlossen ist. Wo auch der Bürger sich aufhält, stets weiß er, daß er bei Eintritt von Unterstützungsbedürftigkeit sich an seine Heimatgemeinde wenden kann. Das hat für ihn den unschätzbaren Wert, daß die nötigenfalls zu seiner Unterstützung verpflichtete Behörde jederzeit und überall ohne Schwierigkeit sofort festzustellen ist. Der Heimatschein besagt alles. Da sind alle Streitigkeiten über den Unterstützungswohnsitz, wie sie im Kanton Bern und in Deutschland genugsam vorkommen, von vornherein völlig ausgeschlossen. Allen Trölereien über die Unterstützungspflicht ist zum voraus der Riegel geschoben.

Einen weitern gewaltigen Vorteil vor dem Territorialprinzip weist das Heimatprinzip auf, ebenfalls durch das Gleichbleiben, die Stabilität des Unterstützungsträgers begründet: Es ermöglicht den Armenbehörden weit eher als das Wohnsitzprinzip, eine vorbeugende Armenfürsorge und insbesondere eine konsequentere und beharrlichere Fürsorge für die Kinder, eine der wichtigsten Aufgaben jeder Armenpflege. Wenn sich — beim Territorialprinzip — eine wohnörtliche Armenpflege sagen muß, daß sie mit dem Wegzuge des Unterstützungsbedürftigen aus ihrer Gemeinde der Fürsorge für ihn sofort oder wenigstens nach bestimmter Zeit enthoben ist, so liegt die Gefahr sehr nahe, daß man eher den Wegzug des Armen begünstigen, als mit ungleich größerer Mühe und Arbeit und mehr Kosten verbundene Maßnahmen vorbeugender Natur (Bevormundung liederlicher Eltern, Versorgung verwahrloster Kinder ꝛc.) ergreifen werde. Die nie wechselnde Heimatgemeinde dagegen hat an solchen Maßnahmen ein lebhaftes Interesse, weil sie geeignet sind, sie vor späterer Belastung zu schützen. Dies trifft namentlich auch zu bei der Fürsorge für die Kinder. Hier hat die Heimatgemeinde das stärkste und bleibendste Interesse, für tüchtige, sittliche und berufliche Erziehung der unterstützungsbedürftigen Kinder zu sorgen, weil sie weiß, daß „gefehlte" Kinder ihr unter Umständen ganz zur Last fallen. Dies, und das weitere Moment, daß beim Heimatprinzip die Fürsorge für arme Kinder dauernd der gleichen Armenbehörde obliegt, die unter genauer Kenntnis der ganzen Familie und der Gründe der Verarmung die Erziehung nach einem bestimmten Plane leiten kann, hat wohl nicht wenig dazu beigetragen, daß sich unsere zürcherischen Armenpflegen von jeher der Fürsorge für die Kinder mit besonderer Aufmerksamkeit gewidmet haben, und dies kann nicht hoch genug bewertet werden.

Anderseits hat aber das Heimatgemeindeprinzip Mängel, die dem Wohnsitzprinzip fremd sind. Die dem letztern anhaftenden Nachteile, wie die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und die Verminderung der Freizügigkeit, die Zu- und Abschiebungen von Armen und der stete Krieg der Gemeinden untereinander u. s. w., können hier nicht näher erörtert werden.

Die Mängel des Heimatgemeindeprinzips im Armenwesen liegen hauptsächlich darin, daß in den sehr vielen Fällen, wo der Unterstützungsbedürftige nicht in der Heimatgemeinde selbst, also in der Nähe seiner Armenpflege, wohnt, die Erwirkung der Hülfe aus der Heimatgemeinde umständlich und zeitraubend ist, ein Mangel, der sich namentlich fühlbar macht, wenn es sich um eine rasch zu leistende oder um eine vorübergehende Unterstützung handelt. Überhaupt ist beim Heimatprinzip die sog. „auswärtige Armenpflege", d. h. die Fürsorge für die außerhalb der Heimatgemeinde wohnhaften unterstützungsbedürftigen Bürger, die Hauptschwierigkeit und gegen diese „Armenpflege auf Distanz" richtet sich immer wieder der erste Angriff der Gegner des Heimatprinzips.

Das zürcherische Armengesetz hat diese Schwierigkeit durchaus erkannt und auch Mittel zur Abhülfe oder Milderung geschaffen. Es bestimmt nämlich in § 10 folgendes: „Kantonsangehörige Arme, die in einer Gemeinde wohnen, wo sie nicht heimatberechtigt sind, sollen nötigenfalls von der Armenbehörde des Wohnortes an diejenige des Heimatortes zur Unterstützung empfohlen werden. In dringenden Fällen soll die erstere den Betreffenden die notwendigste Unterstützung angedeihen lassen, bis von Seite der Heimatsbehörde die erforderliche Fürsorge für dieselben getroffen ist. Die Heimatsgemeinde ist aber dann zum Ersatz der diesfälligen Kosten verpflichtet. Leistet diese letztere die notwendige Unterstützung, so kann die unterstützte Person ohne anderweitige gesetzliche Gründe nicht aus der Aufenthaltsgemeinde ausgewiesen werden."

Das Armengesetz gibt also hier den Armenbehörden des Wohnortes eines zürcherischen Armen das Recht und die Pflicht, in ihrer Gemeinde wohnhafte Bürger anderer zürcherischen Gemeinden der Armenpflege ihrer Heimatgemeinde zur Unterstützung zu empfehlen und sogar in dringenden Fällen solche „Einwohner" auf Rechnung ihrer Heimatgemeinde mit dem Notwendigsten zu unterstützen. In Ausführung dieser Gesetzesvorschriften gibt § 47 der vortrefflichen Instruktion zum Armengesetz den Armenpflegen folgende Weisung

„Wendet sich ein kantonsangehöriger Armer an die Armenpflege des Wohnortes um Empfehlung an seine Heimatsgemeinde zur Unterstützung, so sind die oben berührten Verhältnisse desselben so viel als möglich ebenfalls zu ermitteln und der Armenpflege der Heimatsgemeinde davon Mitteilung zu machen. Verbindet ein solcher damit zugleich das Gesuch um sofortige einstweilige Unterstützung von Seite der erstern, so kann dieses auf Kosten der Heimatsgemeinde nur in dringenden Fällen und nur in einem sich auf das Notwendigste beschränkenden Maße berücksichtigt, und es muß davon der Armenpflege der Heimatsgemeinde sofort Kenntnis gegeben werden."

Was die Ermittlung der Verhältnisse der Unterstützungsbedürftigen betrifft, so enthalten die §§ 43 und 44 der Instruktion hierüber folgende Vorschriften:

„§ 43. Bevor die Armenpflege eine Unterstützung beschließt, sollen alle Umstände, welche dafür maßgebend sind, genau ermittelt sein, so namentlich:

a) das Alter, der Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit der Betreffenden;
b) Beruf und Erwerb;
c) die Familienverhältnisse, wie Zahl und Alter der Kinder, oder anderer der Familie angehörender Personen;
d) das noch vorhandene Besitztum;
e) allfällige Unterstützungsleistungen von Verwandten, oder Beiträge, die aus andern Quellen, z. B. aus Gemeindenutzungen, fließen;
f) die besondern Umstände, durch welche die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wurde.

Handelt es sich um Unterstützung von nicht verwaisten Kindern, so sind die diesfälligen Verhältnisse der Eltern zu konstatieren. Bei Waisen hat der Vormund die erforderlichen Mitteilungen zu machen.

Nur in dringenden Fällen kann eine Unterstützung verabreicht werden, bevor die Ausmittlung aller jener Verhältnisse stattgefunden hat.

§ 44. Die Unterstützung Begehrenden sind, wenn nicht besondere Umstände das persönliche Erscheinen verhindern, von dem Präsidenten der Armenpflege oder je nach Umständen vor versammelter Behörde selbst über jene Verhältnisse einzuvernehmen; im Verhinderungsfalle sind diese letztern durch eine von der Behörde oder deren Präsidenten in- und außerhalb der Mitte der erstern bezeichneten Person, oder bei auswärts wohnenden, wenn die Entfernung die eigene Untersuchung zu sehr erschwert, durch die Armenpflege des Wohnortes, oder durch anderweitige Information zu ermitteln.

Immerhin sind die eigenen Angaben der betreffenden Armen durch nachfolgende Information genau zu kontrollieren und beziehungsweise zu berichtigen."

Auf diesen gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen beruht die sogen. Einwohner-Armenpflege in Notfällen. Zu ihrer Ausübung sind nach dem Wortlaute des Gesetzes die „Armenbehörden des Wohnortes" berechtigt und verpflichtet, also, da es andere wohnörtliche Armenbehörden in den Gemeinden nicht gibt, die betreffenden amtlichen Armenpflegen. Hievon besteht in der Stadt Zürich eine Ausnahme: Der Große Stadtrat von Zürich hat nämlich am 4. Januar 1896 diese Einwohnerarmenpflege der bürgerlichen Armenpflege abgenommen und der damals neu organisierten Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich (dem früheren „Freiwilligen Armenverein") übertragen. Damit und insoweit hat die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich amtlichen Charakter erhalten. Sie übt die Funktionen der Einwohnerarmenpflege nun schon mehr als 10 Jahre aus. Eine ausdrückliche Genehmigung dieser Übertragung der Einwohnerarmenpflege auf das Institut, das auch heute rechtlich noch ein Verein ist, durch die Oberbehörden ist nicht erfolgt, dagegen wurde sie vom Regierungsrat und Kantonsrat bisher stillschweigend anerkannt. Mit Kreisschreiben vom 1. September 1902 hat die Direktion des Innern von diesen Verhältnissen den Armenpflegen offiziell Kenntnis gegeben und am 6. Oktober 1902 hat sie ein Formular der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich für Anzeigen gemäß § 47 der Instruktion genehmigt. Ferner hat sich die Direktion des Innern in ihrem Jahresbericht für 1902 des nähern darüber geäußert.

Auf Grund des § 5 der Verordnung betreffend die staatliche Fürsorge für arme erkrankte Kantonsfremde vom 23. Juni 1904 besorgt die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich — wie übrigens vorher schon — auch die Einwohnerarmenpflege für Kantonsfremde, und zwar hier auf Rechnung des Staates, soweit dieser gemäß Bundesgesetz und Staatsverträgen unterstützungspflichtig ist. Die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich läßt die Einwohnerarmenpflege durch ein besonderes Bureau (das Bureau II), das vom I. Sekretär geleitet wird, besorgen.

Es ist noch zu erwähnen, daß die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich unter der Kontrolle des Stadtrates Zürich steht, von dem sie auch sowohl auf Rechnung des politischen Gemeindegutes als des bürgerlichen Armengutes alljährlich sehr bedeutende Subventionen erhält. Gemäß Art. 100 bis der Gemeindeordnung der Stadt Zürich ist die freiwillige und Einwohnerarmenpflege dem Vorstande des Gesundheitswesens unterstellt und der Stadtrat ordnet für jede Amtsdauer 4 Vertreter in den Zentralvorstand der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege ab, darunter von jeher den Stadtpräsidenten und den Vorstand des Gesundheitswesens. Es wäre zu prüfen, ob nicht auch der Regierungsrat sich eine Vertretung im Zentralvorstande sichern sollte. Auch er subventioniert die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich (wie übrigens auch andere derartige Institute auf dem Lande).

Soviel über die Einwohnerarmenpflege, die auf gesetzlicher Vorschrift beruht. Es ergibt sich aus den gemachten Ausführungen, daß die ländlichen Armenpflegen die Mitwirkung der (freiwilligen und) Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, soweit sie sich auf § 10 des Armengesetzes stützt und stützen kann, nicht ablehnen dürfen.

Etwas anderes als die Einwohnerarmenpflege ist die freiwillige Armenpflege.

Freiwillige Armenfürsorge kommt keineswegs etwa bloß in Städten, speziell in der Stadt Zürich vor. Auch in den ländlichen Gemeinden unseres Kantons wird neben der amtlichen Armenpflege noch freiwillig, d. h. ohne gesetzlichen Zwang, für die Armen gesorgt, und es hat die für den Jahresbericht von 1905 bei den Armenpflegen veranstaltete Umfrage ergeben, daß sozusagen in allen Gemeinden des Kantons Einrichtungen für freiwillige Armenfürsorge bestehen, wie Spendgüter, Armenfonds, Stiftungen, Unterstützungsvereine, Anstalten, Krankenpflegen, Ferienkolonien u. s. w. Wenn einmal das damals bei der Direktion des Armenwesens eingegangene große Material verarbeitet sein wird, wird man sehen, in wie reichem Maße auch auf dem Lande der wohltätige Sinn unseres Volkes sich betätigt.

Was die freiwillige Armenfürsorge von der gesetzlichen Armenpflege unterscheidet, ist

das, daß jene an keine gesetzlichen Vorschriften und Schranken gebunden ist, so daß sie unterstützen und helfen kann, wo die gesetzliche Armenpflege, die mit öffentlichen Geldern wirtschaftet, noch nicht oder nicht mehr eintreten könnte. § 8 des zürcherischen Armengesetzes besagt ausdrücklich, die Unterstützung der Gemeinde trete nur gegenüber solchen Personen ein, denen beim Mangel an Mitteln zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse auch die körperlichen und geistigen Kräfte fehlen, um den Lebensunterhalt sich selbst und den Ihrigen in zureichendem Maße zu verschaffen. § 12 der Instruktion zu diesem Gesetzesparagraph bemerkt indessen mit Recht: „Dieser allgemeine Grundsatz ist jedoch nicht in der Weise auszuführen, daß die Unterstützung in allen Fällen erst dann einzutreten hätte, wenn die eigenen Mittel der Unterstützungsbedürftigen gänzlich erschöpft sind. Im Gegenteile fordert eine kluge Fürsorge in manchen Fällen die Erhaltung der noch vorhandenen eigenen Mittel durch rechtzeitige Unterstützung, um einer Verschlimmerung der Lage und Steigerung der Unterstützungsbedürftigkeit der Betreffenden vorzubeugen. Nicht selten kann eine einmalige Hülfe zu rechter Zeit der drohenden dauernden Hülfsbedürftigkeit zuvorkommen."

Es läßt sich aber nicht bestreiten, daß es für eine amtliche Armenpflege gerade in den Fällen, wo nicht absolute Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt und wo vielleicht mit einer kleinen Gabe vorläufig geholfen werden kann, sehr schwierig ist, sich zu einer intensiven Unterstützung zu entschließen, weil eben der Erfolg vielfach nicht sicher ist und die Maßnahme den Steuerzahlern im Falle des Mißerfolges, ja sogar — wenn sie ziemlich viel kostet — im Falle des Erfolges nur mit Mühe begreiflich gemacht werden kann.

Da wäre man gewiß oft froh, wenn man Mittel zur Verfügung hätte, über die man etwas freier verfügen könnte. Das soll natürlich nicht heißen, daß man unbedacht und großartig sollte unterstützen können, sondern daß man in derartigen Fällen sollte wirksam eingreifen können, bevor es — wie das Gesetz sagt — schon an den Mitteln zur Befriefriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse mangelt.

Hier einzusetzen, ist nun Aufgabe der freiwilligen Armenpflege. Auf dem Lande kann wohl meistens der Herr Pfarrer mit Hülfe des seiner Verwaltung anvertrauten Spendgutes das Erforderliche oder wenigstens etwas tun; oder es kann der Hülfsverein, wo ein solcher besteht, eintreten, oder es sind wohlwollende und einsichtige Private, welche das Nötige aus eigenen Mitteln leisten. Daß auf diese Weise schon häufig das Armengut vor späterer namhafter Belastung bewahrt worden ist, liegt auf der Hand und wird niemand bestreiten.

Die freiwillige Armenfürsorge ist aber noch in einer andern Hinsicht freier als die gesetzliche Armenpflege, nämlich hinsichtlich des Kreises der zu Unterstützenden. Während die amtliche Armenpflege nur Gemeindebürger unterstützen darf, steht es der freiwilligen Armenfürsorge durchaus frei, ihre Hülfe auch Gemeindefremden, Zürchern aus andern Gemeinden, Schweizern aus andern Kantonen und Ausländern angedeihen zu lassen, wenn sie dies für zweckmäßig erachtet. Es geschieht dies auch bei uns zu Stadt und Land in reichlichem Maße.

In der Stadt Zürich wird die freiwillige Armenfürsorge seit vielen Jahren von oder durch Vermittlung des freiwilligen Armenvereins, seit 1895 Freiwillige und Einwohnerarmenpflege genannt, ausgeübt. Im Grunde genommen verfolgt sie keine andern Ziele, als was auf dem Lande in primitiverer Form mit Hülfe der Spendgüter ꝛc. erstrebt wird. Sie unterscheidet sich aber von jener freiwilligen Armenfürsorge durch die bessere Organisation, den größern Verwaltungsapparat und durch die reichern Mittel. Die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich ist in der Tat organisiert wie eine Behörde, sie arbeitet mit ständigen Beamten, hat besondere Bureaux und eine Reihe von Hülfskräften; sie ist eine eigentliche Armenpflege größern Stiles.

Das alles befähigt sie aber zweifellos, die bei ihr anhängig werdenden Unterstützungfälle auch sachgemäß zu behandeln, befähigt sie aber auch, mitzuhelfen, einen Mangel oder

eine Schwierigkeit des Heimatgemeindeprinzips zu mildern, nämlich die bereits erwähnte Schwierigkeit der „Armenfürsorge auf Distanz". Wer wollte abstreiten, daß es für eine ländliche Armenpflege zum schwierigsten gehört, eine in der Stadt Zürich wohnhafte Familie zweckmäßig zu unterstützen. Schwierig, weil ihr oft die Leute, die Verhältnisse und die Umgebung, in der sie leben, nicht bekannt sind, und schwierig nicht zum mindesten deswegen, weil der Lebensunterhalt, vor allem die Mietzinse in der Stadt, so viel teurer sind, als auf dem Lande.

Da möchte nun die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich den ländlichen Armenpflegen helfend und beratend zur Seite stehen; sie anerbietet sich, den heimatlichen Armenpflegen alle erforderlichen Informationen über einen zu Unterstützenden zu liefern, ihn zu kontrollieren, ihm die von der Heimatgemeinde bewilligten Unterstützungen auszurichten, die heimatlichen Armenpflegen stets über den Fall auf dem Laufenden zu halten. Sie läßt es damit aber nicht bewendet sein; sie anerbietet auch ihre finanzielle Mithülfe bei der Unterstützung, von der Erkenntnis ausgehend, daß es schwer halten werde oder oft unmöglich sei, die zum Lebensunterhalt in der Stadt notwendige Unterstützung im vollen Umfange von der ländlichen Heimat zu erhalten.

Auf diese Weise kann in der Tat durch die organisierte freiwillige Armenpflege ein unleugbarer Nachteil des Heimatgemeindeprinzips gemildert werden, ohne daß dessen Vorzüge preisgegeben werden müßten, was bei Einführung des Territorialprinzips eben der Fall wäre.

Das alles kann aber nur erreicht werden, wenn die heimatliche Armenpflege sich auch wirklich der Mitwirkung, der Vermittlung der organisiertrn freiwilligen Armenfürsorge des Wohnortes konsequent bedienen und mit ihr in stetem Verkehr bleiben. Daß die Armenpflegen dabei nicht schlecht fahren, beweist der Bericht der Bezirksarmenreferenten von Hinwil, der folgendes besagt:

„Anläßlich der Besuche von in der Stadt Zürich sich aufhaltenden Almosengenössigen unseres Bezirkes habe ich die Überzeugung gewonnen, daß es nur im Interesse unserer Armenpflegen ist, wenn die Unterstützungsbeträge den Unterstützten durch Vermittlung der dortigen Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege verabfolgt werden, und in allen Fällen der Verarmung Angehöriger unseres Bezirks die Mitwirkung und Mithülfe der genannten Behörde, welche dazu bereit ist, nachgesucht wird. Bereits haben einige Armenpflegen unseres Bezirks dieses Verfahren, meines Erachtens nicht zu ihrem Nachteil, eingeschlagen, und Nachahmung ist auch den andern zu empfehlen. Denn die genannte Behörde kann vermöge ihrer ausgezeichneten Organisation über alle Verhältnisse die genauesten Informationen erteilen, so daß Mißbrauch von beanspruchter Unterstützung kaum vorkommeu könnte. Auch ist sie in der Lage, in Fällen vorübergehender Not und Dürftigkeit hülfreiche Hand zu bieten und öfter die Inanspruchnahme der heimatlichen Armenpflege zu verhüten."

Diesem günstigen Berichte gegenüber stehen die Klagen mancher Armenpflegen, die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich maße sich die Stellung einer vorgesetzten Behörde an, sie diktiere und befehle und die Armenpflegen könnten nur noch bezahlen. Diese Rolle kommt natürlich der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege durchaus nicht zu; es ist auch nicht anzunehmen, daß die leitenden Organe des Institutes jemals die Absicht gehabt haben, sich diese Stellung anzumaßen. Wenn gleichwohl diese Auffassung aufkommen konnte, so mag dies daher rühren, daß die Funktionäre der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege sich hin und wieder im Tone gegenüber den Armenpflegen etwas vergriffen haben. Der Direktion des Innern war dies früher schon bekannt und Herr Regierungsrat Lutz hat schon vor einigen Jahren gegenüber dem Präsidenten des Zentral-Vorstandes den Wunsch ausgedrückt, es möchte dafür gesorgt werden, daß in dieser Beziehung keine berechtigten Klagen mehr eingehen. Wir glauben konstatieren zu können, daß seither der Verkehr zwischen dem Bureau der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege und den amtlichen Armenpflegen ein freundlicherer geworden ist und daß man sich dort der

Stellung der freiwilligen Armenpflegen zu den amtlichen Armenpflegen bewußt ist, wie sie von Pfarrer Wild von Mönchaltorf an der letzten schweiz. Armenpfleger-Konferenz sehr gut charakterisiert worden ist wie folgt:

„Weiter ist die organisierte freiwillige Armenpflege bei uns in der Schweiz dazu berufen, das herrschende Bürgerprinzip zu mildern, die Unzukömmlichkeiten, die sich durch dasselbe im Laufe der Zeit ergeben haben, auszuschalten, und erst da beginnt nun eigentlich ihr Verkehr mit den bezüglichen Bürgergemeinden. Die unleugbaren Schwächen des Bürgerprinzips sind: die Entfernung der zu Unterstützenden von der Heimatgemeinde, ihre lange Abwesenheit von der Heimat und ihre oft vollständige Loslösung aus dem Gedächtnis der Gemeindegenossen und die Unkenntnis der heimatlichen Armenbehörde mit bezug auf die Verhältnisse der Verarmten und die allgemeinen Verhältnisse am Niederlassungsort. Da in den Riß zu treten, ist nun der Beruf der organisierten freiwilligen Armenpflege. Wie sie diesen Beruf ausübt, d. h. wie sie in den einzelnen Armenfällen mit den heimatlichen Armenbehörden verkehrt, scheint mir durchaus eine Sache des Taktes zu sein. Immerhin darf wohl gesagt werden, wenn auch die organisierte freiwillige Armenpflege dadurch, daß sie als am Platze selbst funktionierend, über eine genaue Kenntnis der Armenfälle verfügt und mit Berufsarmenpflegern arbeitet, einen gewaltigen Vorteil vor der heimatlichen amtlichen Armenpflege voraus hat, so soll sie ihn doch nicht mißbrauchen, dergestalt, daß sie als Gebieterin auftritt und den Gemeinden und Armenpflegen kategorisch erklärt: ihr müßt das und das tun, wir schreiben euch dieses und jenes vor. Sie sollte sich vielmehr stets bewußt bleiben, daß sie nur Dienerin, Helferin und Beraterin der amtlichen Armenpflege sein will und sich als solche unentbehrlich zu machen suchen. Das wird ihr auch immer mehr gelingen, je zuverlässiger ihre Informationen und Augenscheinsberichte sind, je sorgfältiger erwogen ihre Anträge, je mehr sie mit den heimatlichen Armenpflegen selbst Fühlung gewinnt, je mehr sie es versucht, sich auch etwas in die Denkweise, in die Verhältnisse und die Aufgabe der heimatlichen Armenpflegen hineinzuversetzen. Was die Aufgabe der amtlichen Armenpflege anbelangt, so ist sie amtlich festgelegt und ziemlich genau umschrieben, sie umfaßt nach den meisten kantonalen Armengesetzen Waisen und hülflose Kinder, Alte und Gebrechliche und in dritter Linie Kranke. Wenn nun nicht nur für diese, sondern, wie das notorisch ist, auch noch für andere von der freiwilligen Armenpflege Hülfe verlangt wird, so befindet sie sich in einer schwierigen Lage, sie kann sich nicht so frei bewegen, wie die freiwillige Armenpflege, sie ist den andern Gemeindebürgern Rechenschaft schuldig. Sie hat Rücksicht zu nehmen auf die armen in der Gemeinde wohnenden Bürger, die Armensteuern bezahlen und die vielleicht in ebenso schlimmer oder schlimmerer Lage sich befinden, als die auswärts wohnenden, für die Unterstützung verlangt wird. Sie verfügt über nur beschränkte Mittel, das Armengesetz verpflichtet sie nur zur Reichung der notwendigsten Unterstützung."

Die heutige Aussprache wird gewiß dazu beitragen, schloß der Referent die gegenseitigen Absichten, die sich ja gar nicht feindlich gegenüberstehen, noch besser kennen zu lernen, so daß zu hoffen ist, es werden auch die Armenpflegen in der Umgebung von Zürich wieder dazu gelangen, sich der Vermittlung der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich zu bedienen, wie anderseits diese den Wünschen und Anschauungen jener nach Möglichkeit entgegenzukommen bereit sein dürfte."

In der Diskussion wurde von den Vertretern der ländlichen Armenpflegen einmütig verlangt, die freiwillige Armenpflege der Stadt Zürich habe in allen nicht dringlichen Fällen die Gesuchsteller an die heimatliche Behörde zu weisen, der Verkehr mit ihr soll nicht abgebrochen werden, aber nur nach vorhergehender Vereinbarung eintreten. Die Abgeordneten der freiwilligen Armenpflege betonten, daß kein Niedergelassener der Stadt Zürich von ihr ab- und der Heimatgemeinde zugewiesen werden könne, weil so der Bettel einreißen würde. Zu einer Verständigung und zum Entgegenkommen erklärten sie sich indessen gerne bereit.

Die daraufhin beschlossene Vereinbarung besteht in der Hauptsache darin, daß in Unterstützungsfällen nicht dringlicher Natur die heimatliche Armenpflege von der freiwilligen Armenpflege der Stadt Zürich sofort schriftlich in Kenntnis gesetzt wird, worauf diese zu erklären hat, ob sie den betreffenden Fall selbst und allein übernehmen will, oder die Vermittlung und Mitwirkung der freiwilligen Armenpflege Zürich wünscht. (Vergl. den Wortlaut der Vereinbarung im „Armenpfleger" Nr. 11 S. 104/IV. Jahrgang.)

Zürich. Aus dem Jahresbericht der Direktion des Innern über das Armenwesen für 1906 ist folgendes hervorzuheben:

Die Gemeindearmenpflegen wurden angefragt: ob sie die Errichtung einer Anstalt zur Versorgung verwahrloster Mädchen im Alter von 14—18 Jahren für nötig erachteten. Die Mehrzahl verneinte das Bedürfnis nach einer solchen Anstalt, „manche mit dem Bemerken, daß sie überhaupt der Versorgung von Kindern bei rechtschaffenen Familien vor der Anstaltserziehung den Vorzug geben". Notwendig wäre dagegen eine Anstalt für Mädchen vom 12. Altersjahre an, wie eine solche denn auch von einigen Armenpflegen in ihren Antworten postuliert wurde, und wie das aus den zahlreichen Anmeldungen von solchen Mädchen für Anstalten, die eine Aufnahme erst vom 14. Jahre an gestatten, hervorgeht. — Bei der Fürsorge für arme Kantonsfremde machte man wieder, wenn es sich um Übernahme von Italienerkindern durch den heimatlichen Staat handelte, dieselben bemühenden Erfahrungen, wie früher. Die Übernahme kam meistens erst nach 4—6 Monaten wegen der Verschleppungspolitik der italienischen Behörden zustande, wodurch die kantonalen Finanzen natürlich unliebsam stark in Anspruch genommen wurden. Mit Deutschland wickelt sich dieselbe Prozedur in 3—4 Wochen glatt ab. Bei der Versorgung solcher der Übernahme harrender Kinder wählte man ebenfalls meistens Privatpflege auf dem Lande und bediente sich nicht der vortrefflich eingerichteten Kinderstation der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, aber lediglich des geringeren Kostgeldes wegen. Für Kantonsfremde verausgabte der Staat Zürich rund zirka 252,000 Fr., etwa 5000 Fr. mehr als im Vorjahre. — In 19 Fällen ersuchte die Staatsanwaltschaft die Direktion des Innern um Versorgung von Gewohnheitsverbrechern. In 12 Fällen handelte es sich um Bürger zürcherischer Gemeinden, die denn auch ersucht und verhalten wurden, die entsprechende Versorgung (in Zwangsarbeitsanstalten, Armenhäusern, Irrenanstalten) durchzuführen. Begreiflicherweise war das nicht allen betroffenen Armenpflegen angenehm, namentlich der erwachsenden großen Kosten wegen. Die Armenpflege der Stadt Zürich stellte denn auch das Gesuch um ganze oder teilweise Übernahme solcher Kosten durch den Staat, wurde aber abschlägig beschieden, da „hiefür die gesetzliche Grundlage und der erforderliche Kredit fehle". Wir finden, diese Art der Versorgung habe auch noch in anderer Hinsicht etwas Unbefriedigendes. Wenn es alles geistig minderwertige Personen sind, woran ja nicht zu zweifeln ist, dann gehören sie weder in Zwangsarbeitsanstalten, noch in Armenhäuser, noch in Irrenanstalten, sondern in für solche Individuen, — deren bei genauem Zusehen gar nicht wenige sind (auch unter den Berufsbettlern und Vagabunden gibt es solche), — speziell errichtete Anstalten, wo sie unter einer festen aber freundlichen Leitung stehen, und wo ihre Arbeitskräfte noch fruktifiziert werden können. Die Errichtung einer solchen Anstalt wäre dann allerdings Sache des Staates. W.

— Kurse zur Einführung in weibliche Hülfstätigkeit für soziale Aufgaben sind bereits im Ausland und mit viel Erfolg abgehalten worden. Nunmehr will man auch in Zürich einen Versuch damit machen. Zu diesem Zwecke hat sich ein Komitee, bestehend aus 5 Damen und 6 Herren, gebildet. Ein erster Kurs wird im kommenden Winter abgehalten und betrifft die Kinderfürsorge. Folgendes Programm liegt ihm zugrunde:

I. a) Jungen Mädchen und Frauen, die sich für Wohlfahrtspflege interessieren, einen Einblick in die Aufgaben der Kinderfürsorge zu gewähren und ihnen eine Anleitung zu rationeller Betätigung auf diesem Gebiete zu geben;